



INFORMATIONEN 2026

Dezember 2025

**Dokument für Arbeitgeber mit
Angestellten**

INHALT

- 1. Beiträge – AHV/IV/EO**
- 2. Beiträge - Familienzulagen und Kantonale Regelungen**
- 3. Leistungen - AHV/IV/EO**
- 4. Leistungen - Familienzulagen – Anpassung 2025**
- 5. Verschiedene Informationen**
- 6. eServices**
- 7. Lohnmeldungen 2024 – Arbeitgeber, MIT Angestellten, die weder Swissdec noch eServices nutzen**
- 8. Lohnmeldungen 2024 – Arbeitgeber, MIT Angestellten, die Swissdec oder eServices nutzen**
- 9. Grenzüberschreitende Beschäftigungen - Angestellte mit Wohnsitz oder Arbeitsort im Ausland**
- 10. Grenzüberschreitende Beschäftigungen – Webapplikation ALPS**
- 11. Grenzüberschreitende Tätigkeit – Beschäftigung von Grenzgänger/innen**
- 12. Kontakt**

Unterlagen, bis zum 30. Januar 2026 ordentlich ausgefüllt an uns zurückgesendet werden müssen :

- *Jahreskontrolle 2025 - Grenzüberschreitenden Situationen*
- *Jahreskontrolle 2025*
- *Lohnmeldung 2025*

BEITRÄGE

AHV/IV/EO

Keine Änderungen für 2026.

Zur Erinnerung: Der Gesamtbeitrag für AHV/IV/EO beträgt **10,60 %** (5,30 % für die Arbeitnehmenden und 5,30 % für die Arbeitgeber). Siehe [**BEITRÄGE**](#).

AHV-Freibetrag für Angestellte, die das gesetzliche Referenzalter für die Altersrente erreicht haben

Personen, die über das Referenzalter hinaus einer Erwerbstätigkeit nachgehen möchten, können unter gewissen Bedingungen ihre AHV-Rente verbessern.

Eine Erwerbstätigkeit über das Referenzalter hinaus ermöglicht, eventuelle Beitragslücken zu schliessen oder möglicherweise das durchschnittliche Jahreseinkommen zu erhöhen. **Alle Arbeitnehmenden, die das Referenzalter erreicht haben, müssen ab jetzt ihrem Arbeitgeber mitteilen**, ob sie weiterhin auf der ganzen Lohnsumme AHV-Beiträge entrichten wollen, oder ob sie sich entscheiden, den jährlichen Freibetrag von CHF 16 800.- anzuwenden.

Sehr wichtig: Die erste Erklärung des betreffenden Arbeitnehmenden muss vor der Auszahlung des ersten Lohnes nach Erreichen des Referenzalters dem Arbeitgeber eingereicht werden.

Anschliessend müssen die Arbeitnehmenden, die das Referenzalter erreicht haben, ihre Erklärung jeweils vor der ersten Lohnauszahlung des folgenden Jahres einreichen.

In jedem Fall müssen sie jedes Jahr mitteilen, ob sie den Freibetrag beibehalten oder darauf verzichten wollen. **Liegt keine Mitteilung vor, wird der Freibetrag angewandt.**

Wir empfehlen den Arbeitgebern, ihre Angestellten ein Dokument unterzeichnen zu lassen, in dem sie mitteilen, ob sie den Freibetrag beibehalten oder darauf verzichten wollen. Mit diesem Vorgehen vermeiden Sie Probleme mit allfälligen Einsprüchen. Auf der Website unserer Sozialversicherungskassen finden Sie dafür ein Musterdokument: [**2.9 Verzicht auf den Freibetrag für erwerbstätige Rentner und Rentnerinnen**](#) (nur auf Französisch). Dieses Dokument muss in Ihren Akten aufbewahrt werden.

Beiträggspflicht an AHV, IV, EO und ALV auf geringfügigen Einkommen

Wir rufen in Erinnerung, dass alle Einkommen, die CHF 2'500.- im Jahr nicht übersteigen, von der Beiträggspflicht befreit sind. Doch

- a) **gilt diese Regel nicht für Haushaltstätigkeiten (Beitragsfrei bleiben hingegen Löhne an Jugendliche bis 25 Jahre bis zu CHF 750 pro Jahr und Arbeitgeber) und auch nicht für Personen, die in gewissen Bereichen arbeiten** (Kunst, Audiovision, Radio und TV). Der Lohn dieser Personen ist beiträggspflichtig, auch wenn er die Grenze von CHF 2'500.- nicht übersteigt.
- b) für Versicherte, die keiner dieser Kategorien angehören, werden auf CHF 2500 im Jahr nicht übersteigenden Entgelten die AHV- und ALV-Beiträge nur auf ausdrückliches Verlangen der beiträggspflichtigen Person erhoben.

BEITRÄGE

Familienzulagen und kantonale Regelungen

Die Erhöhung der Familienbeihilfen zum 1. Januar 2025 in Verbindung mit dem Rückgang unserer Reserven hat unsere finanzielle Lage verschlechtert.

Waadt

Unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte hat der Vorstand unserer Kasse beschlossen, den Beitragssatz ab dem 1. Januar 2026 auf **2,75 %*** (2,65 % im Jahr 2025) anzuheben.

* Der Satz umfasst Beiträge an die folgenden kantonalen Fonds:

0,16 % für die Kinderbetreuung
0,09 % für die Berufsbildung

Darüber hinaus wird der Beitragssatz der PC Famille Vaud von 0,12 % auf **0,18 %** erhöht (0,09 % zu Lasten des Arbeitgebers und 0,09 % zu Lasten des Arbeitnehmers).

Bern

Nach dem Wechsel von Moutier zum Kanton Jura gilt für Arbeitnehmer, die in Moutier arbeiten, künftig der Steuersatz dieses Kantons.

Genf

Familienzulagen

Der Staatsrat hat beschlossen, den kantonalen Beitragssatz für die Familienzulagen ab dem 1. Januar 2026 **zu senken**. Dieser liegt nun bei **2,15 %** der AHV-pflichtigen Löhne.

Da für die Kinderbetreuungsstrukturen und die Tagesfamilienbetreuung unverändert 0,07 % erhoben werden, beträgt der angewandte Satz für 2026 **2,22 %**.

Der Fonds für die Berufsbildung behält seinen degressiven Satz wie folgt bei:

<= 2,5 Millionen	0,0820%
> 2,5 Millionen	<= 10 Millionen 0,0650%
> 10,0 Millionen	<= 50 Millionen 0,0497%
> 50,0 Millionen	0,0396%

Genfer Mutterschaft

Der Staatsrat hat eine erneute Senkung des Beitragssatzes beschlossen und ihn ab dem 1. Januar 2026 auf **0,058 %** festgelegt. Wir erinnern Sie daran, dass dieser Satz paritätisch ist und zu gleichen Teilen von den Arbeitgebern und den Arbeitnehmenden des Kantons Genf entrichtet wird.

Die Genfer Selbstständigerwerbenden leisten ihrerseits einen Beitrag von **0,029 %**.

Graubünden

Der Staatsrat hat beschlossen, den Beitragssatz ab dem 1. Januar 2026 auf **1,50 %** zu senken..

Jura

Es sei darauf hingewiesen, dass Moutier nun zum Kanton Jura gehört.

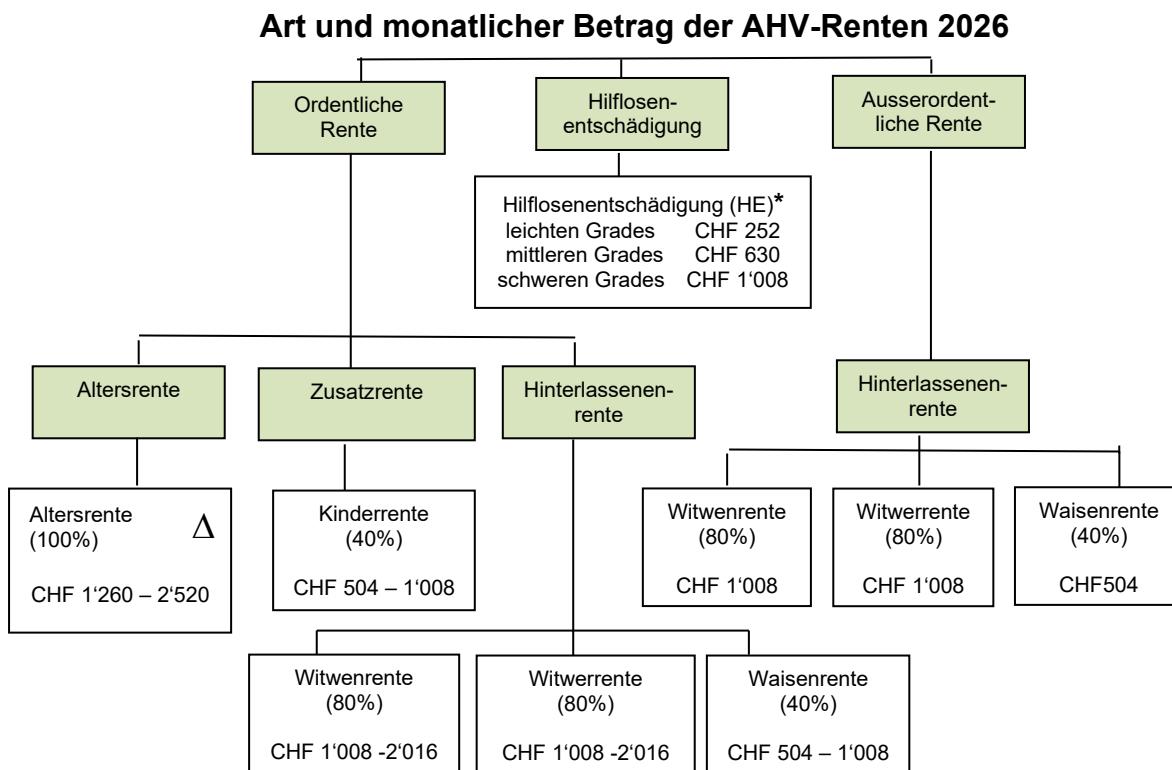
Alle für 2026 gültigen Beiträge anzeigen



LEISTUNGEN

AHV/IV/EO

Keine Rentenerhöhung zum 1. Januar 2026. Zur Erinnerung und Information:



* Ersetzt die HE zur AHV eine HE zur IV und lebt die Person im eigenen Zuhause (Besitzstandswahrung):

- **leichten Grades** CHF 504.-
- **mittleren Grades** CHF 1'260.-
- **schweren Grades** CHF 2'016.-

Δ Beziehen beide Eheleute eine Rente, ist das Zusammentreffen von Leistungen auf 150% der Maximalrente (CHF 3'780.-) begrenzt.

Die AHV-Ausgleichskassen werden den Rentnerinnen und Rentnern die 13. Altersrente erstmals im Dezember 2026 überweisen, als Zuschlag zur Altersrente für den Monat Dezember.

Die 13. Altersrente entspricht einem Zwölftel der jährlich ausbezahnten Summe der Altersrenten. Bei der Berechnung werden Kinder- oder Zusatzrente sowie der Rentenzuschlag für Frauen der Übergangsgeneration AHV21 nicht berücksichtigt.

Anspruch auf die 13. Altersrente haben Personen, die im Monat Dezember Anspruch auf eine Altersrente haben (Art. 34ter Abs. 1 AHVG).

Hinterlassenenrenten an Witwen, Witwer und Waisen sowie Renten der Invalidenversicherung werden weiterhin zwölf Mal pro Jahr ausbezahlt.

Die 13. Altersrente hat keinen Einfluss auf die Berechnung der Ergänzungsleistungen.

Zur Erinnerung: Mit der Reform AHV 21, die seit dem 1. Januar 2024 in Kraft ist, wird das Rentenalter auf 65 Jahre für Frauen und Männer vereinheitlicht. Frauen, die zwischen 1961 und 1969 geboren sind, werden mit Ausgleichsmassnahmen begleitet. Wir werden von nun an nicht mehr vom «Rentenalter» sprechen, sondern vom «Referenzalter». Der Rentenbezug kann neu flexibel gestaltet werden, sowohl mit Blick auf den Teil der bezogenen Rente als auch auf den Zeitpunkt des Bezugs.

Das Referenzalter für Frauen wird jährlich schrittweise um jeweils drei Monate angehoben.

Im Jahr	Referenzalter für Frauen	Betrifft die Frauen mit Jahrgang
2026	64 Jahre + 6 Monate	1962
2027	64 Jahre + 9 Monate	1963
2028	65 Jahre	1964 und die nachfolgenden Jahrgänge

Ab 2028 wird für alle das gleiche Referenzalter gelten.

Wichtig: Die AHV-Beitragspflicht endet wie bisher erst bei Erreichen des Referenzalters.

Ausgleichsmassnahmen für Frauen der Übergangsgeneration:

Die Frauen der Jahrgänge 1962 bis 1969 können die Altersrente weiterhin mit 62 Jahren vorziehen. Ihre Altersrenten werden weniger stark gekürzt, und zwar lebenslang.

Um die Erhöhung des Rentenalters auszugleichen, werden die Frauen der Übergangsgeneration, die Ihre Altersrente nicht vorziehen, lebenslang einen Rentenzuschlag erhalten.

Flexibler Rentenbezug:

Die Reform AHV 21 ermöglicht ab dem 1. Januar 2024, den Rentenbezug flexibler zu gestalten. So kann die Rente zwischen dem 63. und 70. Altersjahr **ab jedem beliebigen Monat** bezogen werden.

Auch ist es möglich, eine Teilrente von mindestens 20 % bis höchstens 80 % oder natürlich die volle Rente zu beziehen. Der Teil der vorbezogenen Rente kann nur einmal erhöht werden. Danach muss der verbleibende Rententeil ganz bezogen werden.

Dank dieser flexibleren Gestaltung kann das Ausscheiden aus dem Berufsleben schrittweise vor sich gehen und den Übergang in gewissen Fällen leichter machen.

Wir rufen in Erinnerung, dass die vor dem 65. Altersjahr bezogenen Renten (Vorbezug) lebenslang gekürzt und die nach dem 65. Altersjahr bezogenen Renten (Aufschub) lebenslang erhöht werden.

Über das Referenzalter hinaus arbeiten:

Die AHV-Reform ermöglicht Personen, die über das Referenzalter hinaus weiterarbeiten, **in bestimmten Fällen und zu gewissen Bedingungen, ihre Renten zu verbessern**. Eine Neuberechnung der Rente kann nur beantragt werden, wenn nicht bereits eine Maximalrente erreicht wurde. Bis zum 70. Altersjahr kann **einmal** eine Neuberechnung der Rente beantragt werden.

SCHEIDUNG (Zur Erinnerung für Verantwortliche des Personalwesens)

Allzu oft verzögert sich die Rentenberechnung für Versicherte, die das Referenzalter erreichen, weil sie das Einkommenssplitting nach ihrer Scheidung nicht vorher beantragt haben.

Deshalb bitten wir Sie, Ihre Mitarbeitenden anzuhalten, bei unserer Kasse eine solche Einkommensteilung anzufordern, sobald ihre Scheidung endgültig und rechtskräftig geworden ist.

Im Merkblatt [1.02 Splitting bei Scheidung](#) finden Sie dazu weitere Informationen.

LEISTUNGEN

Familienzulagen – Anpassung 2025

Die einzigen Kantone, die von Leistungsanpassungen per 1. Januar 2026 betroffen sind, sind folgende:

Aargau	2025	2026
Kinderzulage	CHF 215	CHF 225
Berufsbildungszulage	CHF 268	CHF 278

Graubünden	2025	2026
Kinderzulage	CHF 230	CHF 240
Berufsbildungszulage	CHF 280	CHF 290

[Alle für 2026 gültigen Leistungen anzeigen](#)



VERSCHIEDENES

Mitarbeitermeldung

Wir weisen darauf hin, dass der Arbeitgeber seine Arbeitnehmer unverzüglich, d. h. bei ihrer Einstellung, anmelden muss.

Empfehlung der Ausgleichskasse

Unsere Kasse **empfiehlt Ihnen, weiterhin systematisch alle neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu melden**. Dies ist in Ihrem Interesse, da diese Meldung im Zusammenhang mit dem Bezug von Leistungen (Familienzulagen, EO Mutterschaft, Militär, Zivilschutz, Zivildienst) zwingend ist.

Dank unserer eServices erhalten Arbeitgeber überdies einen klaren Überblick über ihr Personal und können Ein- und Austritte einfach verwalten. Dadurch sparen Sie Ende Jahr bei der Erstellung der jährlichen Lohnmeldung Zeit.

Falls Sie kein Interesse an unseren eServices haben, möchten wir Sie darauf hinweisen, dass wir **eine separate E-Mail-Adresse eingerichtet haben**: ci@avscvci.ch. Darüber können Sie uns per E-Mail die Mitarbeiterdaten (AHV-Versicherungsnr., Name, Vorname, Einstellungsdatum) aller Personen melden, die in Ihrem Betrieb neu eingestellt wurden.

Beendigung von Arbeitsverhältnissen

Wird eine Abgangsentschädigung, eine Überbrückungsleistung, eine Vorsorgeleistung oder eine beliebige andere besondere Leistung bezahlt, dann füllen Sie bitte das entsprechende Formular aus und schicken Sie es uns an info@avscvci.ch. Sie können auch unsere Beitragsabteilung kontaktieren: 021 613 35 11.

Vorzeitige Pensionierung

Wir erinnern Sie daran, dass alle Personen, die mindestens das 58. Altersjahr erreicht haben (Geburtsjahr 1968 oder früher), die Ihr Unternehmen verlassen, um sich vorzeitig pensionieren zu lassen, dies bei unserer Kasse melden müssen, damit wir ihren Anschluss als "Nichterwerbstätige" prüfen können.

2. BVG + UVG

Die AHV-Ausgleichskassen haben den Auftrag, zu prüfen, ob die Arbeitgeber einer registrierten beruflichen Vorsorgeeinrichtung (BVG) und einer Unfallversicherung (UVG) angeschlossen sind. Dies ist der Grund, weshalb wir Sie jedes Jahr auf dem Formular "Jahreskontrolle" um die entsprechenden Angaben bitten

Im Jahr 2026 hat sich die jährliche Eintrittsschwelle in die berufliche Vorsorge nicht verändert und beträgt weiterhin Fr. 22 680.--.



eBill-Portal

Um Ihre administrativen Schritte zu erleichtern, bietet Ihnen unsere Ausgleichskasse ab sofort eBill an.

Melden Sie sich ganz einfach auf dem Portal an, um die Beitragsrechnungen AHV/IV/EO und FamZ direkt in Ihrem E-Banking zu erhalten

Falls Sie noch nicht zu den Nutzerinnen und Nutzern von eBill gehören, lassen Sie sich von den folgenden Vorteilen überzeugen:

- **Bequem:** Empfangen, prüfen und bezahlen Sie Ihre Rechnungen mit einem Klick in Ihrem E-Banking.
- **Digital:** Rechnungen oder Bezahlungen zu suchen gehört der Vergangenheit an: Alle Dokumente befinden sich am gleichen Ort im E-Banking.
- **Schnell:** Keine mühsame Eingabe der Referenznummer, keine Fehler, kein Scannen, keine unnötigen Umwege, um Ihre Rechnungen zu bezahlen.
- **Sicher:** eBill ist DIE Lösung der Schweizer Banken, genauso sicher wie Ihr E-Banking.
- **Flexibel:** Sie behalten stets die ganze Kontrolle und bestimmen, wie weit der Ablauf automatisiert sein soll.
- **Nachhaltig:** Die vollständig digitale Verarbeitung spart Ressourcen und vermindert die CO2-Emissionen – eine umweltfreundlichere Art, seine Rechnungen zu bezahlen.

Weitere Informationen finden Sie auf [eBill](#) oder direkt bei unseren Diensten auf compta@avscvci.ch oder unter der Nummer 021 613 35 13.

Übermittlung der Lohnmeldungen über Swissdec

Alle Lohnmeldungen über die Plattform Swissdec müssen in der Version 5.0 des ELM/PUCs übermittelt werden.

eSERVICES

Wir laden Sie ein, diese Funktionen einzusehen, und stehen Ihnen bei allfälligen Fragen gerne zur Verfügung.

Arbeitgeber, die noch keinen eServices-Zugang haben

Die Plattform eServices ist einfach zu nutzen und setzt keine Software-Installation voraus. Die Zugangsrechte für Ihre Mitarbeitenden oder Ihr Treuhandbüro können Sie selbst verwalten und mit einem einzigen Login auf mehrere Einheiten zugreifen.

eServices bietet:

- **Mitarbeitende melden:** Mit wenigen Klicks können Sie Ein- und Austritte Ihrer Mitarbeitenden melden und Anträge für Versicherungsausweise einreichen.
- **Löhne melden:** Die jährlich bezahlten Löhne, eine Änderung der Lohnmasse im laufenden Jahr und die Schätzung für das kommende Jahr können ganz einfach übermittelt werden.
- **Familienzulagen verwalten:** Sie können Anträge auf Familienzulagen für Angestellte einreichen, jederzeit die Verfügungen und die Leistungen für die Angestellten einsehen und automatisierte Zahlungsbestätigungen erstellen.
- **Beitragsabrechnungen einsehen**
- **Auf einem sicheren Kanal mit unseren Diensten kommunizieren**
- **Für angeschlossene Treuhandbüros:** Erleichtern Sie die Verwaltung Ihrer Kunden.

Die Zahlreichen Vorteile von eServices:

- zeitsparend
- weniger und einfachere Verwaltungsarbeiten
- kürzere Bearbeitungszeiten
- sicherer Datenaustausch
- konsolidierte Information in Echtzeit
- automatisches Zusenden von FamZ-Bescheinigungen
- weniger Papier und Postsendungen
- Buchhaltung mit dem Swissdec-Distributor
- nur ein Login
- Zugang gratis

Haben Sie noch Fragen? Wir geben Ihnen unter der Nummer 021 613 35 67 oder per E-Mail an contact-eservices@avscvci.ch gerne Auskunft.

Wir bitten Sie, uns umgehend einen Anmeldeantrag zukommen zu lassen.

LOHNMELDUNGEN 2025

Arbeitgeber, MIT Angestellten, die weder Swissdec noch eServices nutzen

EINREICHUNGSFRIST

Um die Verrechnung von Verzugszinsen zu verhindern (diese werden rückwirkend ab 1. Januar 2026 berechnet!), bitten wir Sie, uns Ihre Lohnmeldungen bis spätestens **30. Januar 2026 (Datum des Eingangs bei der Kasse) zu übermitteln**. Besten Dank im Voraus!

Mitarbeiterverzeichnis

Unternehmen, die kein eigenes elektronisches Mitarbeiterverzeichnis haben, können die namentliche [Aufstellung der ausbezahlten Löhne 2025 benutzen](#).

Wenn Sie eine ausgedruckte Liste mit NLS, Namen und Vornamen des bis Ende November bei unserer Kasse erfassten Personals benötigen, kontaktieren Sie uns bitte unter 021 613 35 11 oder info@avscvci.ch

Wenn Sie das PUCS-Format oder das Swissdec-Portal verwenden oder sich für diese Tools interessieren, wenden Sie sich bitte bei technischen Fragen zu dieser Datenübertragung an uns. (021/613 35 67; contact-eservices@avscvci.ch).

Informationen für das Ausfüllen der Lohnmeldung

Dienstzeit

Bitte geben Sie diese Daten in Tagen an (siehe untenstehenden Absatz über die Arbeitslosenversicherung).

Beispiel: vom 1. Februar bis zum 30. November = 01.02. - 30.11.

Hinweis für Unternehmen, die unsere Lohnlisten benützen.

Ende der Dienstzeit:	<i>Geben Sie nur ein Datum an, wenn das Arbeitsverhältnis tatsächlich beendet wurde.</i>
----------------------	--

Bezahlte Löhne

Die Summe der bezahlten Löhne für **die ganze Abrechnungszeitspanne** muss für jede beitragspflichtige Person gemeldet werden.

Umwandlung der Nettolöhne

Wir laden Sie ein, das [Online-Modul](#) zur Umrechnung des Nettogehalts in das Bruttogehalt zu nutzen.

Beitragspflicht von Personen im Rentenalter

Frauen nach dem vollendeten 64. Jahre und 3 Monate und Männer nach dem vollendeten 65. Altersjahr bleiben AHV/IV/EO-pflichtig (nicht für ALV), wenn sie erwerbstätig sind.

Die Beiträge werden jedoch nur auf dem Teil des Lohnes erhoben, der CHF 1400.- pro Monat oder CHF 16'800.- pro Jahr übersteigt.

ACHTUNG: der Verzicht auf den AHV-Freibetrag nur vor der Auszahlung des ersten Lohns im Folgemonat nach Erreichen des Referenzalters möglich.

Wenn Sie Mitarbeitende haben, die ihrer Erwerbstätigkeit nach dem Referenzalter nachgegangen sind und die auf den Freibetrag verzichtet haben, müssen Sie die Rubrik «**Verzicht auf den Freibetrag**» ankreuzen.

EO Militärdienst, Zivilschutz, Mutterschaft, Andern Elternteils, Betreuungsentschädigung

Die Ihnen gutgeschriebenen oder zu Gunsten Ihrer Angestellten ausbezahlten Beträge im Rahmen einer Erwerbsausfallsentschädigung müssen bei den gemeldeten Löhnen aufgeführt werden.

Beitragspflicht an AHV, IV, EO UND ALV Auf geringfügigen Einkommen

Alle Einkommen, die CHF 2'500.- pro Jahr nicht übersteigen, sind von der Beitragspflicht befreit. Bitte beachten:

- a) gilt diese Regel nicht für Haushaltstätigkeiten (*Beitragsfrei bleiben hingegen Löhne an Jugendliche bis 25 Jahre bis zu CHF 750 pro Jahr und Arbeitgeber*) und auch nicht für Personen, die in gewissen Bereichen arbeiten (Kunst, Audiovision, Radio und TV). Der Lohn dieser Personen ist beitragspflichtig, auch wenn er die Grenze von CHF 2'500.- nicht übersteigt.
- b) für Versicherte, die keiner dieser Kategorien angehören, werden auf 2'500 Franken im Jahr nicht übersteigenden Entgelten die AHV- und ALV-Beiträge nur auf ausdrückliches Verlangen der beitragspflichtigen Person erhoben.

Arbeitslosenversicherung (ALV)

Bis zu einer Grenze von CHF 148'200 beträgt der Beitragssatz an die ALV 2,2% des massgebenden Jahreslohnes. Ab CHF 148'201 beträgt der Beitragssatz an die ALV 1%. Für eine Anstellung, die während des Jahres beginnt oder endet, wird der Jahreshöchstbetrag auf einzelne Tage (:360) umgerechnet. Daher ist es sehr wichtig, die Arbeitsdauer in Tagen anzugeben.

Einige Beispiele :

Arbeits-beginn	Arbeits-end	Anz. zu berücksichti-gende Tage	AHV-pflichtiger Lohn	ALV-pflichtig I Grenzbetrag CHF 148'200.-
12.02.25	12.03.25	31	Fr. 26'250.-	Fr. 12'761.-
30.09.25	01.10.25	2	Fr. 2'000.-	Fr. 823.35
01.01.25	07.03.25	67	Fr. 50'000.-	Fr. 27'581.65
14.04.25	26.12.25	253	Fr. 222'250.-	Fr. 104'151.65
10.06.25	19.09.25	100	Fr. 88'375.-	Fr. 41'166.65

Verschiedenes und auskünfte

Ausbezahlte Abgangsentschädigungen, Überbrückungsleistungen, Vorsorgeleistungen oder beliebige andere besondere Leistungen sind Teil des massgebenden Jahreslohns, ausser in vom Gesetz vorgesehenen Ausnahmefällen. Falls Sie nicht sicher sind, können Sie unsere Beitragsabteilung kontaktieren: info@avscvci.ch oder 021 613 35 11.

Hinweis

Diese Mitteilung ist nur ein Überblick über die geltenden Bestimmungen. Für die Abwicklung der einzelnen Fälle sind einzig die gesetzlichen Bestimmungen ausschlaggebend.

Jahreskontrolle 2025

Dieses Formular müssen Sie mit der Meldung der durch den Arbeitgeber ausbezahlten Löhne 2025 einreichen. Für uns ist dieses Formular zudem von grossem Nutzen für die Erstellung der Akontorechnungen für die Beiträge 2026. Das ausgefüllte Formular muss ausgedruckt, unterzeichnet und an die Kasse geschickt werden.

Personal in mehreren Kantonen

Falls Ihre Angestellten auf mehrere Kantone verteilt sind, denken Sie bitte daran, die entsprechenden Felder auf Seite 2 des Dokuments «Jahreskontrolle 2025» auszufüllen.

Bitte *beantworten Sie alle Fragen in diesem Dokument. DANKE.*



LOHNMELDUNGEN 2025

Arbeitgeber, MIT Angestellten, die Swissdec oder eServices nutzen

Alle Sendungen von Swisdec-Dateien über die Plattform eServices müssen in der Version 5.0 übermittelt werden.

EINREICHUNGSFRIST

Um die Verrechnung von Verzugszinsen zu verhindern (diese werden rückwirkend ab 1. Januar 2026 berechnet!), bitten wir Sie, uns Ihre Lohnmeldungen bis spätestens **30. Januar 2026 (Datum des Eingangs bei der Kasse) zu übermitteln**. Besten Dank im Voraus!

Mitarbeiterverzeichnis

Dienstzeit

Bitte geben Sie diese Daten in Tagen an (siehe untenstehenden Absatz über die Arbeitslosenversicherung).

Beispiel: vom 1. Februar bis zum 30. November = 01.02. - 30.11.

Bezahlte Löhne

Die Summe der bezahlten Löhne für **die ganze** Abrechnungszeitspanne muss für jede beitragspflichtige Person gemeldet werden.

Umwandlung der Nettolöhne

Wir laden Sie ein, das [Online-Modul](#) zur Umrechnung des Nettogehalts in das Bruttogehalt zu nutzen.

Beitragspflicht von Personen im Rentenalter

Frauen nach dem vollendeten 64. Jahre und 3 Monate und Männer nach dem vollendeten 65. Altersjahr bleiben AHV/IV/EO-pflichtig (nicht für ALV), wenn sie erwerbstätig sind.

Die Beiträge werden jedoch nur auf dem Teil des Lohnes erhoben, der CHF 1400.- pro Monat oder CHF 16 800.- pro Jahr übersteigt.

ACHTUNG: Der Verzicht auf die AHV-Franchise ist nur vor der Auszahlung des ersten Lohns möglich, der auf den Monat des Referenzalters folgt.

Wenn Sie Mitarbeitende haben, die ihrer Erwerbstätigkeit nach dem Erreichen des Referenzalters nachgegangen sind und die auf den Freibetrag verzichtet haben, müssen Sie das Feld **«Verzicht auf den Freibetrag» ankreuzen**.

EO Militärdienst, Zivilschutz, Mutterschaft, Betreuungsentschädigung

Die Ihnen gutgeschriebenen oder zu Gunsten Ihrer Angestellten ausbezahnten Beträge im Rahmen einer Erwerbsausfallsentschädigung müssen bei den gemeldeten Löhnen aufgeführt werden.

Beitragspflicht an AHV, IV, EO UND ALV Auf geringfügigen Einkommen

Wir rufen in Erinnerung, dass alle Einkommen, die CHF 2'500.- im Jahr nicht übersteigen, von der Beitragspflicht befreit sind. Doch

- a) gilt diese Regel nicht für Haushaltstätigkeiten (*Beitragsfrei bleiben hingegen Löhne an Jugendliche bis 25 Jahre bis zu CHF 750 pro Jahr und Arbeitgeber*) und auch nicht für Personen, die in gewissen Bereichen arbeiten (Kunst, Audiovision, Radio und TV). Der Lohn dieser Personen ist beitragspflichtig, auch wenn er die Grenze von CHF 2'500.- nicht übersteigt.
- b) für Versicherte, die keiner dieser Kategorien angehören, werden auf 2'500 Franken im Jahr nicht übersteigenden Entgelten die AHV- und ALV-Beiträge nur auf ausdrückliches Verlangen der beitragspflichtigen Person erhoben.

Arbeitslosenversicherung (ALV)

Bis zu einer Grenze von CHF 148 200 beträgt der Beitragssatz an die ALV 2,2% des massgebenden Jahreslohnes. Ab CHF 148'201 beträgt der Beitragssatz an die ALV 1%. Für eine Anstellung, die während des Jahres beginnt oder endet, wird der Jahreshöchstbetrag auf einzelne Tage (:360) umgerechnet. Daher ist es sehr wichtig, die Arbeitsdauer in Tagen anzugeben.

Einige Beispiele :

Arbeits-beginn	Arbeits-ende	Anz. zu berücksichtigende Tage	AHV-pflichtiger Lohn	ALV-pflichtig I Grenzbetrag CHF 148 200.-
12.02.25	12.03.25	31	Fr. 26'250.-	Fr. 12'761.-
30.09.25	01.10.25	2	Fr. 2'000.-	Fr. 823.35
01.01.25	07.03.25	67	Fr. 50'000.-	Fr. 27'581.65
14.04.25	26.12.25	253	Fr. 222'250.-	Fr. 104'151.65
10.06.25	19.09.25	100	Fr. 88'375.-	Fr. 41'166.65

Verschiedenes und auskünfte

Wird eine Abgangsentschädigung, eine Übergangsrente, eine Vorsorgeleistung oder eine beliebige andere besondere Leistung bezahlt, dann füllen Sie bitte das entsprechende Formular aus, das Sie auf unserer Website finden info@avscvci.ch. Sie können auch unser Sekretariat kontaktieren 021/613 35 11.

Hinweis

Diese Mitteilung ist nur ein Überblick über die geltenden Bestimmungen. Für die Abwicklung der einzelnen Fälle sind einzig die gesetzlichen Bestimmungen ausschlaggebend.

Anpassung der Lohnmasse 2026

Wenn Sie möchten, dass wir Ihre Lohnmasse zum 1. Januar 2026 anpassen, können Sie uns dies via [eServices](#) unter der Rubrik «Erklärung der ausgezahlten Löhne» oder per E-Mail an info@avscvci.ch mitteilen.

Ohne Benachrichtigung Ihrerseits berechnen wir die Fakturierungspauschale ausgehend von der Lohnmasse des vergangenen Jahres.

GRENZÜBERSCHREITENDE TÄTIGKEIT

Personal mit Wohnsitz oder Arbeitsort im Ausland

Aufgrund der wachsenden Bedeutung von grenzüberschreitenden Beschäftigungen müssen wir:

1. **Unsere Mitglieder informieren**, welche Regelungen in Bezug auf die Sozialversicherungen in folgenden Fällen anwendbar sind:

- Der Arbeitgeber stellt eine im Ausland wohnhafte Person an.
- Der Arbeitgeber sendet eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter für einen Arbeitseinsatz ins Ausland.

Für alle grenzüberschreitenden Tätigkeiten von Angestellten zwischen der Schweiz und den EU- oder EFTA-Mitgliedsstaaten müssen Sie eine A1-Bescheinigung anfordern (*Bescheinigung über die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit, die auf den/die Inhaber/in anzuwenden sind*).

Betrifft eine grenzüberschreitende Tätigkeit einen Vertragsstaat, muss für die entsandten Mitarbeitenden eine Entsendungsbescheinigung angefordert werden.

Diese bestätigt, welche Gesetzgebung in Bezug auf die Sozialversicherungen für die betreffenden Mitarbeitenden gelten und vermeidet mögliche Rückforderungen von Sozialversicherungsbeiträgen in anderen Staaten.

Sowohl die A1-Bescheinigung als auch die Entsendungsbescheinigung können auf dem [Webportal ALPS](#) heruntergeladen werden.

Ein Fehler in Bezug auf die Unterstellung kann weitreichende Folgen nach sich ziehen. **Wir bitten Sie daher, die folgenden Dokumente aufmerksam zu lesen:**

- [Überblick über die Koordination der sozialen Sicherheit zwischen der Schweiz \(CH\) und der Europäischen Union \(EU\)/der Europäischen Freihandelsassoziation \(EFTA\)/anderen Staaten](#)
- [Überblick über die multilaterale Vereinbarung ab dem 1. Juli 2023](#)

2. **Jedes Jahr die Umsetzung dieser Regelungen in den betreffenden Unternehmen untersuchen/kontrollieren.**

Deshalb bitten wir **unsere Mitglieder**, uns das Formular «[Jahreskontrolle 2025 – Grenzüberschreitende Beschäftigungen](#)» **vor dem 30. Januar 2026** vollständig ausgefüllt an info@avscvci.ch zurückzuschicken.

Zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren, wenn Sie nicht sicher sind, welches System anwendbar ist. Wir helfen Ihnen gerne, die Situation zu klären und so böse Überraschungen mit einer ausländischen Sozialversicherung zu vermeiden.

Beitragsabteilung: 021 613 35 11, info@avscvci.ch

GRENZÜBERSCHREITENDE TÄTIGKEIT

Portal ALPS

Im Rahmen der grenzüberschreitenden Beschäftigungen stellt das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) den Arbeitgebern und Selbständigerwerbenden für die Bearbeitung von Fragen zur Unterstellung das Portal **ALPS** (Applicable Legislation Portal Switzerland) zur Verfügung.

Über dieses Portal können Sie Bescheinigungen über die geltenden Rechtsvorschriften (A1) sowie Bescheinigungen über die Deckung (CoC) beantragen, und zwar in folgenden Fällen:

- **Kurz- oder langfristige Entsendung** in der EU/EFTA und/oder in [Vertragsstaaten](#), die ein bilaterales Sozialversicherungsabkommen mit der Schweiz unterzeichnet haben
- **Verlängerung der Entsendung**
- **Mehrfachbeschäftigung** in Form von gleichzeitig oder abwechselnd ausgeübten unselbstständigen oder selbstständigen Tätigkeiten in mehreren EU-/EFTA-Mitgliedstaaten und der Schweiz durch Ihre in der Schweiz wohnhaften Mitarbeitenden*
- **Arbeit im Homeoffice zwischen 25 und 49,9 %**; ausgeübt in einem EU/EFTA-Staat, der die multilaterale Vereinbarung vom 1. Juli 2023 unterzeichnet hat
- **Weiterversicherung** in EU/EFTA-Staaten, Vertragsstaaten (Staaten, die ein bilaterales Sozialversicherungsabkommen mit der Schweiz abgeschlossen haben) oder Nichtvertragsstaaten

Um Ihren Zugang zum Portal zu erhalten, bitten wir Sie, diesen direkt über das [Webportal ALPS](#) zu beantragen oder uns unter der Nummer 021 613 35 11 oder per E-Mail an info@avscvci.ch zu kontaktieren.

***ACHTUNG:** Die A1-Bescheinigungen (EU/EFTA) bezüglich der Mehrfachbeschäftigung Ihrer Grenzgänger müssen direkt bei der Sozialversicherungsbehörde ihres Wohnsitzstaates beantragt werden.

Für Frankreich: [Internationale Mobilität Ausländische Firmen](#)

Für andere Staaten: [Verbindungsstellen](#)

GRENZÜBERSCHREITENDE TÄTIGKEIT

Beschäftigung von Grenzgänger/innen

In Bezug auf die Bestimmung der anwendbaren Sozialversicherungsgesetzgebung **bei der Einstellung von Grenzgänger/innen, die Staatsangehörige der Schweiz oder eines EU- oder EFTA-Mitgliedstaates sind**, empfehlen wir Ihnen Folgendes:

Optionsrecht Krankenversicherung:

Im Rahmen der «grenzüberschreitenden Tätigkeiten» sollten Sie sich als Arbeitgeber absichern, dass die von Ihnen beschäftigten Grenzgängerinnen und Grenzgänger verstanden haben, dass sie nur drei Monate Zeit haben, um von ihrem **Optionsrecht in Bezug auf die Krankenversicherung** Gebrauch zu machen.

Liegt kein Dokument vor, das bestätigt, welche Option die angestellte Person gewählt hat, kann die Bearbeitung Ihrer Anträge auf Entsendung, Mehrfachbeschäftigung und/oder grenzüberschreitende Arbeit im Homeoffice blockiert werden.

Deshalb bitten wir Sie, sich auf der Website des [Bundesamtes für Gesundheit \(BAG\)](#) zu diesem Thema zu informieren.

Mögliche Situationen von Mehrfachbeschäftigung:

Wir empfehlen Ihnen, sich über eine mögliche Erwerbstätigkeit Ihrer Mitarbeitenden als Angestellte oder als Selbstständigerwerbende in ihrem Wohnstaat oder in anderen EU/EFTA-Staaten zu informieren.

Zu diesem Zweck können Sie **zum Beispiel** im Arbeitsvertrag oder in den internen Weisungen eine Klausel definieren, eine dahingehende Erklärung verlangen oder ein Kontrollformular vorbereiten.

Auch wenn Ihre angestellten Grenzgänger/innen zu 100 % in der Schweiz arbeiten, ist es trotzdem besser, sicherzustellen, dass sie auch in ihrer «Freizeit» keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, oder dass Sie gegebenenfalls von der Situation im Wohnsitzstaat in Kenntnis gesetzt werden. Trifft diese Situation zu, muss nämlich der Wohnsitzstaat bestimmen, welche Gesetzgebung angewandt wird.

Falls Ihre Mitarbeitenden in ihrem Wohnsitzstaat eine Erwerbstätigkeit ausüben, ist es aus diesem Grund wichtig, ihnen zu erklären, dass sie die Sozialversicherung in ihrem Wohnsitzstaat über die Tatsache benachrichtigen müssen, dass sie gleichzeitig für Ihr Unternehmen in der Schweiz arbeiten.

Es ist zudem wünschenswert, von den betreffenden Mitarbeitenden jedes Jahr eine Erklärung in diesem Sinne einzufordern.

Ein Fehler in Bezug auf die Unterstellung kann weitreichende Folgen nach sich ziehen. **Wir bitten Sie daher, die folgenden Dokumente aufmerksam zu lesen:**

- [Überblick über die Koordination der sozialen Sicherheit zwischen der Schweiz \(CH\) und der Europäischen Union \(EU\)/der Europäischen Freihandelsassoziation \(EFTA\)/anderen Staaten](#)
- [Überblick über die multilaterale Vereinbarung ab dem 1. Juli 2023](#)

KONTAKT

Telefonische Sprechstunden von Montag bis Freitag

von 10:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 15:30 Uhr

ALLGEMEINE DIENSTE – ANMELDUNGEN / BEITRÄGE / BEITRAGSPFLICHT

info@avscvci.ch

- Anschluss / Abmeldung
- Administrative Änderungen und Verwaltung von Zweigstellen und Filialen 021 613 35 11
- Verwaltung der Lohnsummen
- AHV-Beitragspflicht
- Kontrolle Arbeitgeber
Internationale Beziehungen: Expats / Entsendungen / Mehrfachtätigkeiten

MELDUNGEN ZU MITARBEITENDEN

ci@avscvci.ch

021 613 35 11

BUCHHALTUNG – FAKTURIERUNG

compta@avscvci.ch

021 613 35 13

FAMILIENZULAGEN

caisse.af@avscvci.ch

021 613 35 12

ESERVICES

contact-eservices@avscvci.ch

021 613 35 67

NICHTERWERBSTÄTIGE

info@avscvci.ch

021 613 35.11

LEISTUNGEN

avs.rentes@avscvci.ch

021 613 35 14

- AHV-Renten
- IV-Renten
- IV-Taggelder

apg@avscvci.ch

021 613 35 16

- EO Militärdienst, Zivilschutzl
- EO Mutterschaftaternité
- EO Betreuungsentschädigung